

Doppelte Wesentlichkeit – Dreh- und Angelpunkt der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD

Bereits seit 2014 müssen bestimmte Unternehmen unter der Non-Financial Reporting Directive neben ihrer finanziellen Berichterstattung auch über nicht-finanzielle Themen berichten. Mit der Corporate Sustainability Reporting Directive werden diese Berichtspflichten, nun unter der Überschrift „Nachhaltigkeitsberichterstattung“, massiv erweitert. Welche Unternehmen fallen darunter und was sind die Folgen? Eine Rechtsexpertin schildert die Zusammenhänge.

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) gilt bereits für das Geschäftsjahr 2024 für alle Unternehmen, die schon unter der Vorgängerregelung Non-Financial Reporting Directive (NFRD) berichten mussten: große Unternehmen oder Unternehmensgruppen mit mehr als 500 Mitarbeitenden, die im „öffentlichen Interesse“ sind – zum Beispiel weil sie börsengehandelt sind oder es sich um Banken oder Versicherer handelt. Ab dem Geschäftsjahr 2025 sind dann alle großen Unternehmen oder Unternehmensgruppen von der CSRD betroffen, auch wenn sie weniger als 500 Mitarbeitende haben und kein (besonderes) öffentliches Interesse besteht. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Kapitalmarkt-orientierung – einschließlich firmeneigener (Rück-)Versicherungsunternehmen – folgen ab dem Geschäftsjahr 2026 mit einigen Erleichterungen bei der Berichtspflicht.

Die Größenkategorien des Bilanzrechts wurden inflationsbedingt jüngst angepasst: „Groß“ ist, wer zwei aus drei der folgenden Kriterien erfüllt – Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. Euro, Nettoumsatzerlöse von mehr als 50 Mio. Euro und durchschnittlich mehr als 250 Beschäftigte während des Geschäftsjahres. Kleinunternehmen und damit von der CSRD generell nicht erfasst sind alle Unternehmen, die zwei aus drei der folgenden Kriterien erfüllen:

Bilanzsumme von weniger als 450.000 Euro, Nettoumsatzerlöse von weniger als 900.000 Euro und durchschnittlich weniger als zehn Beschäftigte während des Geschäftsjahres. Unternehmen und Unternehmensgruppen, die weder „groß“ noch „Kleinunternehmen“ sind, sind KMU.

Das Prinzip der „doppelten Wesentlichkeit“

Wer gemäß CSRD einen Nachhaltigkeitsbericht abgeben muss, findet konkrete Vorgaben zur Berichtspflicht in den European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Ein erstes Set von Standards umfasst neben den übergreifenden Standards („Allgemeine Anforderungen“ und „Allgemeine Angaben“) auch sektorübergreifende Standards zu Umwelt, Sozialem und guter Unternehmensführung. Ein zweites Set von Standards wurde für KMU entwickelt. Weitere Standards für bestimmte Sektoren sollen in Zukunft folgen.

Die umfassenden Berichtsstandards erfordern eine umfangreiche Datensammlung. Es ist deshalb entscheidend, einzugrenzen, über welche Themen ein Unternehmen tatsächlich berichten muss. Das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit ist der Dreh- und Angelpunkt der neuen Berichtspflichten. Grundsätzlich gilt: Innerhalb der ESRS muss nur über das berichtet werden, was wesentlich für das Unternehmen ist.

Die „doppelte Wesentlichkeit“ umfasst zwei Dimensionen: die tat-

sächlich oder potenziell, positiven oder negativen kurz-, mittel- oder langfristigen Auswirkungen des Unternehmens auf Menschen oder die Umwelt („Wesentlichkeit für Auswirkungen“) und die tatsächlichen oder vernünftigerweise erwartbaren Auswirkungen von Nachhaltigkeitsbelangen auf die finanzielle Situation des Unternehmens („finanzielle Wesentlichkeit“).

Eine Berichtspflicht wird bereits dann ausgelöst, wenn ein Thema in einer dieser beiden Dimensionen wesentlich für ein Unternehmen ist.

Berichtspflichten hängen von der Wesentlichkeit ab

In einigen Fällen muss auch unabhängig von einer Wesentlichkeitsanalyse berichtet werden: Allgemeine Angaben zum Unternehmen müssen stets gemacht werden, einschließlich eines Berichts über die Wesentlichkeitsanalyse. Wird der Berichtsstandard zum Klimawandel oder ein Datenpunkt, über den das Unternehmen ohnehin nach anderen EU-Vorschriften – etwa der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) – berichten muss, von einem Unternehmen als unwesentlich eingestuft, muss dies gesondert begründet werden. Schließlich muss für die einzelnen Berichtspflichten unterschieden werden, ob es sich um Ziele, Strategien und Maßnahmen oder um quantitative Kennzahlen handelt. Für Letztere muss eine Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt und dann entsprechend berichtet oder



© witzkoh - stock.adobe.com

nicht berichtet werden. Für die erste Gruppe ist keine Wesentlichkeitsanalyse erforderlich: Es muss berichtet werden, ob es entsprechende Ziele, Strategien oder Maßnahmen bereits gibt oder nicht. Wenn ja, werden weitere Details abgefragt; wenn nein, kann berichtet werden, für wann dies ggf. geplant ist.

Dass über alles Wesentliche berichtet werden muss, bedeutet auch: Wenn ein für ein Unternehmen wesentlicher Nachhaltigkeitsbelang nicht oder nicht ausreichend granular von den ESRS abgedeckt wird, dann muss das Unternehmen trotzdem darüber berichten. Dazu muss es eigene zusätzliche und unternehmensspezifische Standards entwickeln. Wie diese konkret aussehen, ist nur im Einzelfall zu bestimmen: Für einen Gebäudeversicherer könnten zum Beispiel die Auswirkungen des Klimawandels von so großer Bedeutung sein, dass die Vorgaben des entsprechenden Berichtsstandards nicht ausreichend granular sind, um ein zutreffendes Bild zu vermitteln.

Vorgehen bei der Wesentlichkeitsanalyse

Ein Marktstandard für den Prozess der Wesentlichkeitsanalyse entwickelt sich aktuell noch. Fest steht jedoch schon jetzt, dass es keine einheitliche Lösung im Sinne eines „one size fits all“ geben wird: Jedes Unternehmen muss innerhalb der rechtlichen Vorgaben einen für sich passenden

Prozess für die Wesentlichkeitsanalyse entwerfen.

In den Prozess der Wesentlichkeitsanalyse müssen auch Stakeholder einbezogen werden. Das bedeutet, dass Stakeholder zur Wesentlichkeitsanalyse beitragen und Rückmeldung geben können. Unter Stakeholdern werden all diejenigen verstanden, die das Unternehmen beeinflussen oder vom Unternehmen beeinflusst werden können. Dies schließt direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen über die gesamte Wertschöpfungskette genauso ein wie die Nutzer der Nachhaltigkeitsberichterstattung von potenziellen Investoren bis zu Gewerkschaften. Zu den Formaten gibt es keine verpflichtenden Vorgaben.

Ausblick für die Praxis

Die Wesentlichkeitsanalyse ist der Dreh- und Angelpunkt der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD.

Wie die Analyse abläuft und welche Ergebnisse sie liefert, hängt stark vom jeweiligen Unternehmen ab. Gibt es beispielsweise mehrere Geschäftsbereiche oder komplexe Geschäftsmodelle, erfordert dies auch eine umfangreichere und komplexere Wesentlichkeitsanalyse.

In jedem Fall gilt: Unternehmen, die von der CSRD betroffen sein werden, sollten schnellstmöglich mit der Wesentlichkeitsanalyse beginnen, da diese erfahrungsgemäß mindestens drei bis sechs Monate in Anspruch nimmt. •

Unternehmen, die von der CSRD betroffen sein werden, sollten schnellstmöglich mit der Wesentlichkeitsanalyse beginnen, da diese erfahrungsgemäß mindestens drei bis sechs Monate in Anspruch nimmt.

Dr. Christine Toman

Rechtsanwältin bei
GSK STOCKMANN Rechtsanwältinnen
Steuerberater Partnerschafts-
gesellschaft mbB

